



ERSTANALYSE

Bundesförderung Effiziente Wärmenetze

DIE 5 WICHTIGSTEN NEUERUNGEN DER BEW-WÄRMENETZFÖRDERUNG

Dr. Harald Schäffler

Stand: März 2023

Die 5 wichtigsten Neuerungen der BEW-Wärmenetzförderung

Rund 1 Jahr nach dem ersten Entwurf trat am 15. September 2022 die neue Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW) in Kraft. Die BEW tritt damit die Nachfolge des bisherigen BAFA-Förderprogramms Wärmenetzsysteme 4.0 an - mit vielen wesentlichen Änderungen und Neuerungen. Die fünf wichtigsten Neuerungen erläutern wir im Folgenden.



1. MEHR KLIMASCHUTZ

Grundlage der BEW-Förderung ist die gesetzlich verankerte Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität), die in Deutschland bis 2045 erreicht werden soll. Demnach werden durch die BEW grundsätzlich nur noch Projekte gefördert, die auf dieses Zielbild hin ausgerichtet sind.

Neue Wärmenetze müssen daher künftig bereits einen Anteil von mindestens 75 % erneuerbaren Energien, unvermeidbare Abwärme oder Biomasse (kurz: EAB) aufweisen. Bisher reichten für eine Förderung bereits 50 % – ohne weitere Verpflichtungen. Für die verbleibenden 25 % muss zusätzlich ein Transformationsplan erstellt werden, der aufzeigt, wie bis 2045 die THG-Neutralität erreicht wird – mit Zwischenzielen für die „Wegmarken“ 2030, 2035 und 2040.

Biomasse kann bei kleinen Netzen bis 20 km Trassenmeter nun bis zu 100 % des EAB-Anteils abdecken, bisher war der Anteil auf 50 % beschränkt. Ab 20 km ist der Biomasse-Anteil allerdings auf 25 %, ab 50 km auf 15 % im Endzustand beschränkt. Der Anteil „fossiler“ Kesselwärme ist wie bisher auf max. 10 % begrenzt.



2. MEHR TRANSFORMATION

Mussten bisher Wärmenetze im ersten Schritt bereits 50 % EAB erreichen, werden jetzt auch Maßnahmen für Bestandsnetze gefördert, welche die EAB-Quoten schrittweise erhöhen. Damit wird der Anwenderkreis deutlich erweitert. Voraussetzung für die Förderung ist allerdings ein Transformationsplan, der aufzeigt, wie schrittweise bis 2045 die THG-Neutralität erreicht wird – mit indikativen EAB-Anteilen für die Wegmarken 2030, 2035 und 2040. Die Umsetzung kann dann im Rahmen von „systemischen Maßnahmenpaketen (Fördermodul 2) erfolgen, ergänzt durch Einzelmaßnahmen (Fördermodul 3). Die systemischen Maßnahmenpakete sollen in einem Zeitrahmen von 4 Jahren umgesetzt werden können. Die Einzelmaßnahmen können dann beantragt werden, wenn der ursprünglich geplante Transformationsplan geändert werden oder ergänzt werden muss, weil z.B. die Rahmenbedingungen sich geändert haben. In bestimmten Fällen werden Einzelmaßnahmen auch ohne Transformationsplan gefördert, wenn sie das Zielbild des dekarbonisierten Wärmenetzes in Grundzügen nebst prognostizierten CO₂-Einsparungen skizzieren und eine künftige Langfriststrategie vorbereiten oder ermöglichen. Einzelmaßnahmen sind in einem Zeitrahmen von 2 Jahren umzusetzen.

Die 5 wichtigsten Neuerungen der BEW-Wärmenetzförderung



3. NEUE FÖRDERLÜCKE FÜR KOMMUNALE UND GEWERBLICHE AREALE

Bisher mussten förderfähige Projekte mindestens 100 Gebäude versorgen oder einen Wärmebedarf von 3.000 MWh/a aufweisen. Für besonders innovative Konzept reichten schon 20 Gebäude bzw. 1.000 MWh. Diese Regelung führte zu einer Förderlücke, insbesondere für verdichtete und hocheffiziente Wohnareale mit wenigen MFH-Gebäuden aber vielen Wohneinheiten. Denn diese erreichten häufig weder 1.000 MWh/a noch 20 Gebäude. Flächenzehrende, klassische Neubaugebiete mit vielen EFH hingegen konnten die Förderung in Anspruch nehmen.

Diese Förderlücke für die Wohnungswirtschaft wurde nun geschlossen. Demnach müssen förderfähige Projekt künftig grundsätzlich nur noch 17 Gebäude bzw. 101 Wohneinheiten umfassen – auch ohne Innovationen. Größere Wohnareale sind damit förderfähig.

Mit der neuen Regelung wurde aber gleichzeitig auch der Mindest-Wärmebedarf gestrichen. Damit eröffnet sich eine neue Förderlücke, insbesondere für kommunale und gewerbliche Areale. Diese haben – wie viele unserer Projekte belegen – häufig einen sehr hohen Wärmebedarf, aber nur wenige Gebäude. Bisher förderfähig, fallen sie nun durch das Förderraster. Sie sollen künftig nur noch die Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG) in Anspruch nehmen können. Die BEG fördert sog. „Gebäudenetze“ als Einzelmaßnahmen mit bis zu 16 Gebäuden bzw. bis 100 WE. Allerdings beträgt bei der BEG die Förderquote für Investitionen – nach den drastischen Kürzungen im Juli 2022 – nur noch 25 % und damit rund 40 % weniger als bei der BEW. Auch werden keine Machbarkeitsstudien gefördert, nur die Fachbegleitung der Umsetzung, begrenzt auf 20.000 EUR pro Antrag.

Die 5 wichtigsten Neuerungen der BEW-Wärmenetzförderung



4. NUR NOCH FÖRDERUNG DER „WIRTSCHAFTLICHKEITSLÜCKE“

Bisher wurden Investitionen mit 30 % gefördert, dazu kam ein Nachhaltigkeitsbonus anteilig zu dem EAB-Anteil von bis zu 10 % sowie ein KMU-Bonus von 10 % für kleine und mittelständische Unternehmen. Besonders klimafreundliche Konzepte einer Energiegenossenschaft erhielten so bis zu 50 % Förderung.

Künftig beträgt die Förderquote gleichermaßen für systemische Projekte wie für Einzelmaßnahmen bis zu 40 %. Der Nachhaltigkeits- und der KMU-Bonus wurden abgeschafft. Zusätzlich gibt es für Wärmepumpen, die ins Wärmenetz einspeisen, sowie für Solarthermieanlagen für die ersten 10 Jahre eine Betriebskostenförderung.

Allerdings gibt es die Förderung nicht mehr wie bisher auf Basis der nachgewiesenen Investitionskosten, sondern nur noch im Umfang einer nachgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke. Angesichts der drastisch gestiegenen Preise für fossile Energieträger ist es natürlich berechtigt zu hinterfragen, ob tatsächlich jedes Projekt noch 40 % Förderung benötigt. Manche Wärmenetze, gerade im Neubau, lassen sich sicherlich heute schon ohne Förderung wirtschaftlich umsetzen.

Daher ist es nachvollziehbar, dass die Notwendigkeit einer Förderung grundsätzlich nachgewiesen werden muss. Hierfür hat die BAFA ein Excel-Tool erstellt, mit dem die Wirtschaftlichkeitslücke mit relativ wenigen Eingaben ermittelt werden kann*. In dieses Tool müssen im Wesentlichen die Kosten, die Erlöse und der geplante Wärmeabsatz eingetragen werden. Betriebskosten und Preissteigerungen werden über standardisierte Faktoren berücksichtigt, die man nicht individuell anpassen kann. Das Tool ermittelt dann die Barwerte der Ausgaben sowie der geplanten Einnahmen über eine Laufzeit von 30 Jahren. Die Differenz der Einnahmen und der Ausgaben bildet dann die Wirtschaftlichkeitslücke, die allerdings auf max. 40 % der anrechenbaren Kosten begrenzt ist.

*siehe Förderseite:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/Effiziente_Waermenetze/effiziente_waermenetze_node.html

Die 5 wichtigsten Neuerungen der BEW-Wärmenetzförderung



5. MEHR AUFWAND UND BÜROKRATIE

Reichten bisher ein innovatives Versorgungskonzept mit 50 % EAB-Quote, eine nachvollziehbare Investitionskostenrechnung sowie eine einfache Cashflow-Berechnung für 20 Jahre, um einen positiven Investitionsförderbescheid zu erhalten, so ist die Antragsstellung künftig deutlich aufwendiger. So muss künftig für jedes Projekt – bereits bei der Antragstellung (!) – skizziert werden, wie die THG-Neutralität bis 2045 erreicht werden kann. Für Bestandsnetze ist dies eine große Herausforderung. Zudem muss die Entwicklung des Wärmebedarfs und der Netzparameter auch für die Wegmarken bis 2045 dargestellt werden.

Auch die Fördermittel können nicht mehr selbst vorab berechnet und entsprechend beantragt werden. In der neu erstellten Antragsmaske können nur noch die Kosten eingegeben werden sowie der geplante Wärmepreis. Die Förderquote und die Fördermittel werden dann von der BAFA ermittelt. Hier bleibt abzuwarten, ob die Fördermittel, die das BAFA-Tool ermittelt mit den bewilligten Fördermittel übereinstimmen.



FAZIT

Nach der drastischen Reduzierung der BEG-Förderquoten im Juli 2022 wird die neue BEW-Wärmenetzförderung noch wichtiger für die Beschleunigung der Wärmewende. Bis 2030 sollen durch das Programm jährlich rund 1,2 Mrd. € Investitionen initiiert und ca. 4 Mio. Tonnen CO₂ eingespart werden. Hierfür sollen eine möglichst große Anzahl relevanter Akteure erreicht und Wärmenetze in allen Größenklassen adressiert werden.

Unverständlich bleibt, dass angesichts dieser ambitionierten Ziele viele Projekte insbesondere mit kommunalen und gewerblichen Gebäuden durch das Förderraster fallen werden bzw. nur die wesentlich schlechteren BEG-Förderkonditionen in Anspruch nehmen können. Zusätzlich wurde der Aufwand für die Antragstellung deutlich erhöht und die Berechenbarkeit der Fördermittel deutlich erschwert. Man kann daher nur hoffen, dass das BMWK die Förderrichtlinie nochmal nachschärft und die BAFA die Anforderungen so praxistauglich auslegt, dass auch kleine Kommunen und gewerbliche Akteure weiterhin eine Wärmenetzförderung in Anspruch nehmen können.



Dr. Harald Schäffler
Geschäftsführer sinnogy